

Die Entsorgung von Abfällen, die nur innerhalb des medizinischen Bereiches eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können (nicht gefährliche Abfälle der Gruppe 2)!

Abfälle mit Verletzungsgefahr und Nassabfälle dürfen grundsätzlich nicht in einer mechanischen oder mechanisch-biologischen Anlage behandelt werden.

Abfälle ohne Verletzungsgefahr dürfen nur mechanisch oder mechanisch-biologisch behandelt werden, wenn die Anlage über eine entsprechende Anlagengenehmigung zur Verarbeitung von medizinischen Abfällen der Schlüsselnummer 97104 (ÖNORM S 2100) verfügt. Insbesondere sind diese Abfälle als eigene Fraktion getrennt zu sammeln und bei der Sammlung und Behandlung die entsprechenden hygienischen Vorkehrungen zu treffen. Eine Beigabe zu den gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) ist nicht zulässig.

Abfälle ohne Verletzungsgefahr – Sammlung mit dem Restmüll?

NEIN

Wenn Ihr Abfallsammler den Restmüll in mechanisch oder mechanisch-biologischen Anlagen behandelt, können Sie Abfälle der Gruppe 2 nicht gemeinsam mit dem Restmüll sammeln! Die medizinischen Abfälle ohne Verletzungsgefahr sind in auffallend gekennzeichneten Behältern (z.B. „orange“ Säcke) zu sammeln und als eigene Fraktion weiterzugeben. Dabei ist sowohl die Bereitstellung der Abfälle (geeignetes Zwischenlager), als auch der weitere Entsorgungsweg mit dem Abfallsammler nachweislich abzustimmen.

JA

Wenn Ihr Abfallsammler den Restmüll ohne weitere Aufbereitung (Sortierung, Sichtung) nachweislich in einer Abfallverbrennungsanlage entsorgt, können Sie einen Teil der Abfälle der Gruppe 2 (Abfälle ohne Verletzungsgefahr) gemeinsam mit dem Restmüll sammeln. Dabei sind diese Abfälle in auffallend gekennzeichneten Behältern (z.B. „orange“ Säcke) zu sammeln und gemeinsam mit diesen (ohne Entleerung) in die Restmüllbehälter zu geben.

ACHTUNG!

Abfälle mit Verletzungsgefahr (spitze oder scharfe Gegenstände) und Nassabfälle sind in beiden Fällen in stich- und bruchfesten, undurchsichtigen, flüssigkeitsdichten und dauerhaft verschließbaren Einwegbehältern zu sammeln. Diese Behälter sind fest verschlossen an den Abfallsammler weiterzugeben. Eine Beförderung in Presscontainern ist nicht zulässig.

Adressen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft
Dipl.-Ing. Erich Gungl
Bürgergasse 5a, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 877 - 4328
FAX: 0316 / 877 - 2416
E-Mail: fa19d@stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA13A Umweltrecht und Energiewesen
Dr. Günther Rupp
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 877 - 3821
FAX: 0316 / 877 - 3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Institut für Hygiene der
Medizinischen Universität Graz
ao. Univ. Prof. Mag. Dr. Franz F. Reinthaler
Universitätsplatz 4, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 380 DW 4386 oder 4389
FAX: 0316 / 380 - 9646
E-Mail: franz.reinthal@meduni-graz.at

Ärztchamber für Steiermark
Referat für Umweltmedizin
Dr. Heimo Korber
Tel.: 0664/3152163
E-Mail: heimokorber@tele2.at
Sekretariat: Heidemarie Loré
Tel.: 0316/8044-28
Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz

www.abfallwirtschaft.steiermark.at
www.awv.steiermark.at
www.win.steiermark.at
www.gscheitfeiern.at

Medizinische Abfälle

Sammlung und Behandlung

Eine Übersicht in Anlehnung an die ÖNORM S 2104 unter Berücksichtigung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung

Als medizinische Abfälle werden Abfälle bezeichnet, die in Einrichtungen, die dem AIDS-Gesetz, Apotheken-, Ärzte-, Zahnärzte-, Hebammen-, Krankenanstalten- und Kuranstalten-, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, den Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende, dem Blutsicherheitsgesetz oder Tierärztegesetz unterliegen, anfallen oder aus medizinischen und veterinärmedizinischen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten stammen.

1 Gruppe 1: Abfälle, die weder innerhalb noch außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen wie z.B. Restmüll (gemischte Siedlungsabfälle), Sperrmüll, Altpapier, Altglas, biogene Abfälle (z.B. Gartenabfälle) usw. In dieser Abfallgruppe werden die Abfälle aus dem medizinischen Bereich zusammengefasst, die auch in jedem "normalen" Haushalt anfallen und in der Regel an die kommunale Abfallsammlung weitergegeben werden (Restmüllabfuhr, Altstoffsammelzentrum, Verpackungssammlung "gelbe Tonne", usw.).

2 Gruppe 2: Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereiches eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, jedoch nicht wie gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen. Zusätzlich wird diese Gruppe unterteilt: Abfälle ohne Verletzungsgefahr wie z.B. Wundverbände, Gipsverbände, Windeln, Einmalartikel (z.B. Tupfer, Handschuhe, Einmalspritzen ohne Kanüle, Katheter, Infusionsgeräte ohne Dorn), restentleerte Urinsammelsysteme und Infusionsbeutel

Fachabteilung 19D
Abfall- und Stoffflusswirtschaft

oder Ähnliches, auch wenn diese blutig sind. Abfälle mit Verletzungsgefahr wie z.B. Kanülen und sonstige verletzungsgefährdende spitze oder scharfe Gegenstände, wie z.B. Lanzetten und Skalpelle.

Nassabfälle wie z.B. nicht restentleerte, z.B. mit Absaugsekreten gefüllte Einwegsysteme, bei deren Transport die Gefahr des Flüssigkeitsaustritts besteht.

Körperteile und Organabfälle sind thermisch zu behandeln oder zu bestatten. Die Vorschriften des Leichenbestattungsgesetzes des jeweiligen Bundeslandes sind zu beachten.

3 Gruppe 3: Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen und daher in beiden Bereichen einer besonderen Behandlung bedürfen (z.B. nicht desinfizierte mikrobiologische Kulturen, mit gefährlichen Erregern behafteter Abfall). Diese Abfälle sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

4 Gruppe 4: Sonstige im medizinischen Bereich anfallende Abfälle für die besondere Vorschriften zur Sammlung und Behandlung bestehen:

- Abfälle von Arzneimitteln
- Desinfektionsmittel
- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Fotochemikalien
- Laborabfälle und Chemikalienreste
- Versuchstiere und Kadaver von Tieren sowie Tierkörperenteile
- Tierische Fäkalien
- Küchen- und Kantinenabfälle
- Elektro- und Elektronikaltgeräte



Das Land
Steiermark

Sammlung und Behandlung (Entsorgung) von Abfällen aus dem medizinischen Bereich

Gruppe	Abfallart	Welche Sammelbehälter sind zu verwenden?		Schlüsselnummer nach ÖNORM S2100	Wem dürfen die Abfälle zur Behandlung übergeben werden?	Welche Behandlung ist zulässig?	
		Innerhalb des medizinischen Bereiches	Außerhalb des medizinischen Bereiches (Sammelstelle)				
1 →	Restmüll (gemischte Siedlungsabfälle)	Restmüllbehälter (auch Säcke)	Container ¹	91101	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung oder mechanisch/biologische Behandlung	
	Straßenkehrschutt			91501			
	Sperrmüll	(nicht erforderlich)	Großcontainer	91401	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung	
	Biogene Abfälle			92401	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung	
	Altstoffe (zB Verpackungen aus Kunststoff, Glas, Papier, Metall, Karton)	Altstoff-Trennsysteme (auch Säcke)	Container ¹	57118; 31468, 31469; 18718, 91201; 35105, 35315; 91201; 57115	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung	
2 →	Abfälle ohne Verletzungsgefahr (nicht gefährliche medizinische Abfälle)	Säcke (auffallend gekennzeichnet z.B. in oranger Farbe) oder Einwegbehälter	Container ²	97104	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung ⁵	
	Abfälle mit Verletzungsgefahr (spitze oder scharfe Gegenstände)	Stich- und bruchfeste, undurchsichtige und flüssigkeitsdichte Einwegbehälter (dauerhaft verschließbar)	Container ²⁾³	97105	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung	
	Nassabfälle		Container ²	97104	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung	
	Körperteile und Organabfälle		Container ²	97103	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung oder Bestattung	
3 →	Abfälle, die eine besondere Gefahr darstellen	Einwegbehälter ³	Container ²⁾³	97101 (gn)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Verbrennung in Anlagen für gefährliche Abfälle	
4 →	Abfälle von Arzneimitteln	Einwegbehälter (auch Säcke)	Container ²	53501	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung	
	Desinfektionsmittel	Ein- und Mehrwegbehälter aus Kunststoff oder Metall ² (fest verschließbar, flüssigkeitsdicht) getrennt nach Abfallarten!		53510 (g)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Verbrennung in Anlagen für gefährliche Abfälle	
	Laborabfälle und Chemikalienreste			53507 (g)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Chemisch/physikalische Behandlung oder Verbrennung in Anlagen für gefährliche Abfälle	
	Fotochemikalien			59305 (g) (oder entsprechend der Stoffgruppe)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle		
	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände				52707 (g), 52723 (g)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung oder chemisch/physikalische Behandlung
	Versuchstiere und Kadaver von Tieren sowie Tierkörperreste				35326 (gn)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Verbrennung in Anlagen für gefährliche Abfälle
	Tierische Fäkalien				13401 (gn)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Tierkörperverwertung
					13403 oder 13404	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung
	Küchen- und Kantinenabfälle				13701, 13702, 13703, 13704, 92502	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Verbrennung in Anlagen für gefährliche Abfälle
Elektro- und Elektronikaltgeräte	(nicht erforderlich)		Großcontainer	13705 (gn), 13706 (gn) oder 13707 (gn)	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung	
			11102, 12501, 12302, 91202, 92121, 92402	Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung		
			Sammel- u. Behandlungskategorien ÖNORM S 2107	Abfallsammler für gefährliche Abfälle	Stoffliche Verwertung		
				Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle			

¹...je nach Abfallmengen von 240 l bis 1100 l.

²...keine Entleerung der Einwegbehälter.

³...Behälter nach den Anforderungen für Gefahrgüter im Sinne des ADR (Transport gefährlicher Güter). Die Sammelbehälter müssen die Kennzeichnung „X“ oder „Y“ aufweisen (Qualitätskennzeichnung durch den Sammelbehälter-Hersteller).

Kulturen und Abfälle, die mit gefährlichen Erregern behaftet sind sollten vorzugsweise innerhalb des medizinischen Bereiches desinfiziert werden.

⁴...Eine Einbringung von Abfällen der Gruppe 2 in die Restmüllfraktion ist nur bei Verwendung geeigneter Sammelbehälter (siehe Ausführungen oben) und direkter Verbrennung in geeigneten Abfallverbrennungsanlagen möglich.

⁵...Eine Ausnahme besteht nur für getrennt gesammelte Fraktionen in Absprache mit dem Abfallbehandler.

Anmerkung: Abfälle mit Verletzungsgefahr und Nassabfälle dürfen grundsätzlich nicht in einer mechanische oder mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage nach ÖNORM S 2007 behandelt werden. Abfälle ohne Verletzungsgefahr dürfen nur mechanisch oder mechanisch-biologisch behandelt werden, wenn die Anlage über eine entsprechende Anlagengenehmigung zur Verarbeitung von medizinischen Abfällen der Schlüsselnummer 97104 (ÖNORM S 2100) verfügt. Insbesondere sind diese Abfälle als eigene Fraktion getrennt zu sammeln und bei der Sammlung und Behandlung die entsprechenden hygienischen Vorkehrungen zu treffen. Eine Beigabe zu den gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) ist nicht zulässig.

(g)...gefährlicher Abfall nach der Abfallverzeichnisverordnung

(gn)...gefährlicher Abfall nicht ausstufbar nach der Abfallverzeichnisverordnung